

Sitzungsvorlage

Gremium: Verwaltungs- und Finanzausschuss
Am: 08.03.2018

Betreff:

Satzung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen

Anlage(n):

Mitzeichnung

Anlage 1: Satzung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen

Beschlussvorschlag:

Die Satzung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen entsprechend der Anlage zu beschließen.

Beratungsfolge:

Vorlage an	zur	Sitzungsart	Sitzungsdatum	Beschluss
Verwaltungs- und Finanzausschuss	Vorberatung	öffentlich	08.03.2018	
Gemeinderat	Beschlussfassung	öffentlich	22.03.2018	

Beteiligung extern

Anhörung der zuständigen kirchlichen Stellen und der Gewerkschaft verdi

Haushaltsrechtliche Deckung

Finanzielle Auswirkungen:

Entfällt

Deckungsvorschlag:

Entfällt

Sachdarstellung und Begründung:

Antrag:

Der Bund der Selbstständigen Kornwestheim e.V. hat mit E-Mail vom 22.11.2017 und 30.01.2018 beantragt, für das Jahr 2018 folgende verkaufsoffene Sonntage

- 08. April 2018 (Automeile)
- 16. September 2018 (Innenstadtfest – in Zusammenarbeit mit dem Stadtmarketingverein)
- 28. Oktober.2018 (Kirchweihmarkt)

festzulegen.

Anhörung:

Die zuständigen kirchlichen Stellen wurden angehört.

Aus Gründen des besonderen Arbeitnehmerschutzes (vgl. § 12 LadÖG) wurde die Gewerkschaft verdi ebenfalls angehört.

Bereits in den vergangenen Jahren sprachen sich die Kirchen entschieden gegen die beabsichtigten verkaufsoffenen Sonntage aus. Verdi lehnte mit Schreiben vom 21.02.2018 ebenfalls die geplante Geschäftsöffnung an den oben genannten Terminen ab.

Bei der Anhörung der Kirchen und der Arbeitnehmervvertretung handelt es sich nicht um einen Zustimmungsvorbehalt, sondern lediglich um eine „informative Anhörung“.

Rechtsgrundlage:

Nach § 8 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG) dürfen Verkaufsstellen aus Anlass von örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen an jährlich höchstens drei Sonn- und Feiertagen geöffnet sein. Die zuständige Behörde bestimmt diese Tage und setzt die Öffnungszeiten fest. Die zuständigen kirchlichen Stellen sind vorher anzuhören, soweit weite Bevölkerungsteile der jeweiligen Kirche angehören.

Die Offenhaltung von Verkaufsstellen darf fünf zusammenhängende Stunden nicht überschreiten, muss spätestens um 18:00 Uhr enden und soll außerhalb der Zeiten des Hauptgottesdienstes liegen.

Die Adventssonntage, die Feiertage im Dezember sowie der Oster- und Pfingstsonntag dürfen nicht freigegeben werden.

In Kornwestheim war im vergangenen Jahr ein verkaufsoffener Sonntag in Zusammenhang mit dem Kornwestheimer Stadtlauf im April und ein weiterer verkaufsoffener Sonntag in Zusammenhang mit dem Kirchweihmarkt am letzten Oktoberwochenende festgesetzt worden.

Vorschlag:

Die Verwaltung schlägt vor, dem Antrag des BdS stattzugeben und für das Jahr 2018 als verkaufsoffene Sonntage

- 08. April 2018 (Automeile)
- 16. September 2018 (Innenstadtfest)
- 28. Oktober.2018 (Kirchweihmarkt)

mit einer Öffnungszeit von 12:00 Uhr bis 17:00 Uhr (wie bisher) festzusetzen und die entsprechende Satzung zu erlassen.